

RS VwGH Erkenntnis 2005/10/19 2005/08/0119

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.10.2005

Rechtssatz

Der VwGH hat im E 21.6.2000,98/08/0199 ausgesprochen, dass auch der Bescheid, mit dem über den Wiederaufnahmeantrag in einer Leistungssache nach dem AIVG abgesprochen wird, von der Landesgeschäftsstelle durch den Ausschuss für Leistungsangelegenheiten hätte erlassen werden müssen.

Im RIS seit

23.12.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at